

## Kundeninformation zur Novellierung der F-Gase-Verordnung

### Informationsschreiben für unsere Kunden

Die seit 2015 für uns verbindlich geltende F-Gase-Verordnung zielt darauf ab, die Emission von fluorierten Treibhausgasen aus Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen zu reduzieren.

Bis 2030 sollte der Ausstoß klimaschädlicher Gase um 70% gegenüber 1990 sinken.

Diese F-Gase-Verordnung wurde nun überarbeitet und mit der seit **11.03.2024** geltenden Novellierung in wesentlichen Punkten deutlich verschärft.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über die wichtigsten Veränderungen informieren und Ihnen etwaige Folgen aufzeigen:

### Schnelleres F-Gase-Phase-down

In der Novellierung der F-Gase-Verordnung wird die schrittweise Reduzierung der Gesamtmenge an HFKW-Kältemitteln, die jährlich in der EU neu auf den Markt kommen dürfen, erheblich verschärft.

Die Verwendung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) soll bis 2030 gegenüber 2015 um 95% verringert werden und bis 2050 auf Null sinken.

Diese Verknappung von HFKW-Kältemitteln wird vermutlich zu einem entsprechenden Preisanstieg und ggf. auch zu Verfügbarkeitsengpässen führen.

### Besteuerung der HFKW-Quote

Ab 2025 wird von der EU-Kommission jährlich eine HFKW-Quote festgelegt.

Für 2025 wird zurzeit eine Quote von 3,00€ pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent benannt.

Je höher der GWP-Wert (Global Warming Potential) des eingesetzten Kältemittels ist, desto höher ist das CO<sub>2</sub>-Äquivalent und damit auch die HFKW-Quote.

Diese Besteuerung führt in jedem Fall zu einer Verteuerung der Kältemittel.

## Einschränkung der Verwendung von HFKW-Kältemitteln

Es werden neue Beschränkungen eingeführt, um sicherzustellen, dass F-Gase in neuen Geräten nur dann verwendet werden, wenn keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen oder das nur die klimafreundlichsten F-Gase verwendet werden.

Hierzu empfehlen wir Ihnen, bei der Planung und für den Neubau von Kälte- und Klimaanlage auf natürliche Kältemittel zu setzen oder F-Gase mit einem GWP unter 150 zu verwenden.

Als Ihr Kältespezialist können wir bereits auf jahrelange gute Erfahrungen beim Einsatz von  $\text{CO}_2$  als natürliches Kältemittel zurückgreifen und stehen Ihnen bei Planung und Neubau derartiger Anlagen gern zur Seite.

## Dichtheitsprüfung an Bestandsanlagen

Für bestehende Anlagen gilt bereits seit Jahren die Pflicht zur regelmäßigen Dichtheitsprüfung, deren Intervalle in Abhängigkeit vom  $\text{CO}_2$ -Äquivalent der Anlage ermittelt werden.

Dieses  $\text{CO}_2$ -Äquivalent Ihrer Anlage berechnet sich aus dem Füllgewicht und dem GWP-Wert des verwendeten Kältemittels.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Dichtheitskontrollen ist der Betreiber der Anlage verantwortlich.

Bitte überprüfen Sie, ob Sie Ihren Betreiberpflichten nachkommen.

## Beratungs- und Serviceangebot

Wir empfehlen Ihnen daher sehr dringend, sich bereits jetzt mit uns in Verbindung zu setzen, um Sie bei einer Planung von Neuanlagen, bei der Kältemittelumstellung oder dem Austausch von Bestandsanlagen, bei der Dichtheitsprüfung für Ihre Anlagen oder bei der Dokumentation der Kältemittelbewegungen an Ihren Anlagen zu unterstützen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren regionalen DKA-Ansprechpartner.

## Bepreisung der Quote ab 2025

**Pro Tonne  $\text{CO}_2$ -Äquivalent wird eine zusätzliche Bepreisung von 3,00 EUR eingeführt:**

**1 kg R134a    GWP=1430 kg  $\text{CO}_2$ -Äquivalent        4,29 EUR**

**1 kg R1234ze    GWP=1,37 kg  $\text{CO}_2$ -Äquivalent        0,00411 EUR**